

Infektionsschutzkonzept Sportstätten am Goldberg (Goldberghalle/Sportplatz/ Kunstrasen)

1. Die Vorgaben der aktuellen Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind durch die Nutzer vollumfänglich umzusetzen.

2. Verantwortliche Personen der Stadt Ohrdruf

- René Eisentraut/ Marko Fischer/ Volker Witzel

Sportstätten am Goldberg
99885 Ohrdruf
Ludwig-Jahn-Straße 1a

rene.eisentraut@ohrdruf.de, marko.fischer@ohrdruf.de

3. Schutzmaßnahmen der Stadt Ohrdruf:

- Bereitstellen von Händedesinfektionsspendern in den Eingangsbereichen der Gebäude und des Sportplatzes
- tägliches Reinigen und Desinfizieren der WC-Bereiche, sowie der Zuwegungen inkl. Türdrücker und Geländer inkl. Reinigungsdokumentation
- die Umkleidekabinen und Duschen bleiben geschlossen
- 15 Minuten pro Stunde werden die Felder der GBH gelüftet
- in der Goldberghalle werden getrennte Wege in die Halle und aus der Halle heraus gekennzeichnet, im Foyer und Flur im Eingangsbereich Trennung kommen und gehen durch Trennwände und Absperrband:

Benutzergruppen auf Feld A und Gymnastikhalle:

1. Kommen und gehen über Treppengang „Lehrer“
2. Schuhwechsel im Flur Kraftraum

Benutzergruppen Feld B und Feld C:

1. Kommen und gehen über gekennzeichnete Treppenhäuser
2. Schuhwechsel im Stiefelgang

- im Eingangsbereich der Gebäude gibt es Bodenmarkierungen für die Einhaltung des Mindestabstandes
- in den Eingangsbereichen der Sportstätten wird es Hinweisschilder (Abstand, Laufrichtung, Maskenpflicht, Geräteraum 2 Personen) für die Nutzer geben
- bereitstellen von ausreichend Seife und Einmalhandtüchern im WC-Bereich
- im Funktionsgebäude wird für eine ausreichende Lüftung gesorgt
- Der Zugang zur Schiedsrichterkabine des Stadions mit Liege für einen Verletzten und einem erweiterten Erste-Hilfe-Kasten (Schutzbrille), ist im Falle einer

Erstversorgung eines Verletzten mit dem Schlüssel der Übungsleiter möglich. Um eine Nachverfolgung der Nutzung zu gewährleisten wird die Tür mit einem Siegel versehen.

4. Vorgaben der Stadt Ohrdruf

- beim Betreten, Verlassen und im Funktionsgebäude des Sportplatzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- das Betreten der Sportstätten ist nur in Begleitung der verantwortlichen Personen der Nutzer zulässig
- um die Begegnungen auf den Sportstätten so gering wie möglich zu halten, regeln die beantragten Trainingszeiten den frühesten Zutritt und das späteste Verlassen der Nutzer
- die Zuschauerbereiche sind gesperrt, Eltern müssen die Kinder vor den Sportstätten von den Übungsleitern in Empfang nehmen
- Spucken und bronchialer Auswurf auf den Boden müssen während des Nutzens der Sportstätten unterbleiben
- Während des Aufenthaltes auf den Sportstätten sind das Kauen von Kaugummis und das Rauchen untersagt
- Geländer und Absperrungen dürfen nicht als Trainingsgeräte genutzt werden
- die Nutzer müssen für ihre Gruppen ein Infektionsschutzkonzept mit folgenden Inhalten bei der Stadt vorlegen:
 1. Benennen der verantwortlichen Person inkl. Kontaktdaten
 2. Angaben zur genutzten Trainingsfläche
 3. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands
 4. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO
- pro Feld der Goldberghalle dürfen sich max. 20 Personen (20m²/ Person) gleichzeitig auf den Trainingsflächen befinden

5. Durch die verantwortliche Person der Nutzer ist sicherzustellen:

- der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung
- der Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen
- eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung
- das Führen einer Anwesenheitsliste bei jeder Trainingseinheit
- die Desinfektion von vereinseigenen Sportgeräten
- die Einhaltung der Handlungsempfehlung des Landessportbundes Thüringen e.V. (Anlage 1)

- die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts
- die Trainingsorganisation muss unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m durchgeführt werden, so dass direkter Körperkontakt vermieden wird
- Sofern die Möglichkeit dazu besteht, ist Sporttreiben im Freien dem sportlichen Bewegen in einer Sporthalle vorzuziehen
- die Nutzer sollen sich möglichst kurz in/an der Sportstätte aufhalten und insofern Ansammlungen aufgrund mehrerer Sportgruppen insbesondere beim Trainingsgruppenwechsel vermieden werden
- die Trainingsgruppengrößen sind entsprechend der verfügbaren Flächen für das Training und der Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen
- Jegliche Übungen mit Körperkontakten sind im Trainingsbetrieb zu unterlassen
- die Sitzmöglichkeiten auf den Tribünen dürfen nicht genutzt werden
- auch in den Pausen während des Trainings muss der Sicherheitsabstand eingehalten werden
- die Nutzung der Toiletten ist so zu organisieren, dass Einzelnutzung anzustreben ist.
- innerhalb von Sporthallen ist im gesamten Sportobjekt, mit Ausnahme des mit Abstand durchzuführenden Sports auf der eigentlichen Sportfläche, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
- Die Nutzer haben weiterhin sonstige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent einzuhalten und zwischen den Nutzungen (z.B. sowohl zwischen der Nutzung durch Einzelsportler als auch bei Wechseln der Trainingsgruppen) entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
- Die von den Vereinen genutzten Sportgeräte der Hallen-/Sportstättenausstattung sind nach der Nutzung durch die Vereine mit vereinseigenem oder privatem Desinfektionsmittel zu reinigen. Kleinsportgeräte (Spielbälle, Gymnastikmatten u.a.) sind ausschließlich aus dem Bestand der Vereine zu nutzen.
- Bei Läufen / Bewegungen auf der Fläche müssen mit Blick auf die Aerosol-Verteilung größere Sicherheitsabstände zwischen Sportlern eingehalten werden.
- Sportgeräte sind bevorzugt individuell zu benutzen. Die Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist vorzuhalten und durchzuführen.

6. Zuwiderhandlungen

Die Beachtung der vorgenannten Regelungen wird von den verantwortlichen Personen (Punkt 2.) geprüft. Bei Zuwiderhandlungen wird unverzüglich ein Hausverbot ausgesprochen.